



Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (711) 22816-0  
**Telefax:** +49 (711) 22816-9699  
**E-Mail:** sb1-kar-stg@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 22.05.2023

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

**EVH-Nummer:** 3479456

591pä/017-2022#020

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Crailsheim, Erneuerung Bahnübergänge "Maulach I, III und V" und Rückbau der Bahnübergänge "Maulach II und IV", hier: 1. Planänderung“, Bahn-km 32,720 bis 39,740 der Strecke 4950 Crailsheim - Eppingen in Crailsheim

**Bezug:** Antrag vom 30.06.2022, Az. I.NP-SW-M-S(6)BÜ AsBaD

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m Tabelle 1 Nr. 5.

Das Vorhaben hat den zusätzlichen Ersatzwegebau und deren Zusammenhangsmaßnahmen für die Erneuerungen/Auflassungen der Bahnübergänge Maulach in Crailsheim zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:  
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart  
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0  
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Tabelle 1 Nr. 5 durchzuführen.

Bei dem durch das gegenständliche Vorhaben geänderten Vorhaben und dem anderen Vorhaben handelt es sich um mehrere Vorhaben derselben Art, also um Vorhaben nach Anlage 1 UVPG, die qualitativ vergleichbar und quantitativ addierbar sind. Es handelt sich um sonstige Betriebsanlagen von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die Prüfwerte in der Einheit 4000 m<sup>2</sup> aufweisen. Sie stehen in einem engen Zusammenhang, da sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Die Planänderung bezieht sich auf die Auflösung des Vorbehalts der ursprünglichen Planfeststellung. Zudem sind die Anlagen mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden. Die Ersatzwege als Folgemaßnahme stehen im direkten Zusammenhang zur Erneuerung/Auflassung der Bahnübergänge.

Die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des gegenständlichen Vorhabens ergibt sich aus Tabelle 1 Nr. 5: „§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, da es sich um kumulierende Vorhaben handelt, bei denen für das frühere Vorhaben keine UVP durchgeführt und eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist. Die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen oder überschreiten erstmals oder erneut die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung, da die Anlagen zusammen 10.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben hat Bodenbewegungen von ca. 1830 m<sup>3</sup>, eine bauzeitliche Versiegelung/Beseitigung von Vegetation von 482 m<sup>2</sup> und eine dauerhafte Versiegelung/Beseitigung von Vegetation von 3378 m<sup>2</sup> zur Folge. Bauwerke in Form von Schalthäusern werden errichtet (45 m<sup>3</sup>), es fallen teerhaltige und sonstige Bau- und Abbruchabfälle an und es finden Baumaßnahmen auf einer mit Dioxin belasteten Fläche statt (AVV 17 2470 t, AVV 17 05 1252 t).

Des Weiteren kommt es bauzeitlich zu Emissionen, Gefahr von Schadstoffeintrag durch Baumaschinen und zu Verlagerung des Verkehrslärms.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben findet in Gebieten mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung statt, Erholungsgebiete und Regionaler Grünzug sind vorhanden. Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete u.ä. sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden. Die § 30 geschützten Biotop „Maulach mit Zuflüssen westl. Maulach,, (Biotop-Nr. 168251270039) und „Auwaldstreifen SW Roßfeld“ (Biotop-Nr. 168261270122) liegen im Einwirkungsbereich. Es kommt zur temporären Umleitung und Verdohlung eines Fließgewässers.

## **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen sind die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden und Wasser. Die Verluste für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wiegen schon wegen des geringen Eingriffsumfangs nicht schwer, zumal die Auswirkungen durch umfangreiche Vermeidungs-, Schutz- und Verminderungsmaßnahmen verringert werden. Neben den Maßnahmen, deren Eingriffspotential vermieden oder vermindert wird. Die zu ersetzenden bzw. auszugleichenden

Maßnahmen haben jedoch mit Blick auf den Standort bzw. den Größenumfang keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge.“ Die § 30-Biotop werden durch entsprechende Schutzmaßnahmen geschützt. Es kommt zum Eingriff von ca. 5 m<sup>2</sup> in das Biotop „Auwaldstreifen SW Roßfeld“ (Biotop-Nr. 168261270122). Da es sich um eine geringe Größe handelt und ein abweichender Biotoptyp verzeichnet ist, wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgegangen. Es werden Wiederherstellungsmaßnahmen der baubedingten Beeinträchtigungen vorgenommen. Zur Kompensation des verbleibenden Defizits werden Ökopunkte aus der Maßnahme „Entwicklung von Magergrünland aus einer Ackerfläche“, Az.: 128.02.020 erworben.

#### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig